

STATUTEN DES RADSPORT VEREIN EINSIEDELN (RVE)

*In den nachfolgenden Statuten werden männliche Bezeichnungen verwendet.
Diese beziehen sich jedoch auf beide Geschlechter.*

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Radsport Verein Einsiedeln RVE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Einsiedeln. Als Vereinsadresse dient in der Regel die Anschrift des Präsidenten. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Velo- und Motoclub Einsiedeln (VMCE) gegründet 1928 und Mountain Bike Club Einsiedeln (MTBCE) gegründet 1987.

Der Verein ist als Sektion dem Kantonalverband (SRB Schwyz) und dem Schweizerischen Verband (SRB) angeschlossen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung und Förderung des Radsportes durch Veranstaltungen von Ausfahrten, Wettfahrten, Radsportanlässen sowie Förderung der Radsportjugend und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Radsportvereins Einsiedeln. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

- Anhang 1 Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Anhang 1.1 Sport rauchfrei

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passiv- und Gönnermitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

Personen ab dem 16. Altersjahr.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- Personen, welche sich gegenüber dem Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind im RVE beitragsfrei, ihnen steht aber frei, einen Gönnerbeitrag zu leisten.

Art. 7 Jugendmitglieder

Jugendliche im Alter unter 16 Jahren.

Art. 8 Passiv- und Gönnermitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell oder moralisch unterstützen.

Art. 9 Rechte

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben an Versammlungen das Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen dieser Statuten den Beschlüssen zu unterziehen. Jedes Mitglied hat mit dem gesamten Vereinsmaterial sorgfältig umzugehen.

Art. 11 Begründung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt anlässlich einer Vereinsversammlung.

Art. 12 Erlöschen

Austritte müssen dem Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung, spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13 Ausschluss

- Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Verein schaden oder sich den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht unterziehen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach Ermessen des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Spezialkommission

Art. 15 Generalversammlung

Im ersten Quartal jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Traktanden sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Mutationen
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Jahresberichte
6. Abnahme der Jahresrechnung und Revisionsbericht
7. Abnahme Budget und Revisionsbericht
8. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Kompetenzbeträgen
9. Anträge
10. Wahlen
11. Sport- und Veranstaltungsprogramm
12. Ehrenmitglieder
13. Verschiedenes

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen geführt. Anträge zuhanden der GV sind bis am 31. Dezember an den Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet
- auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder

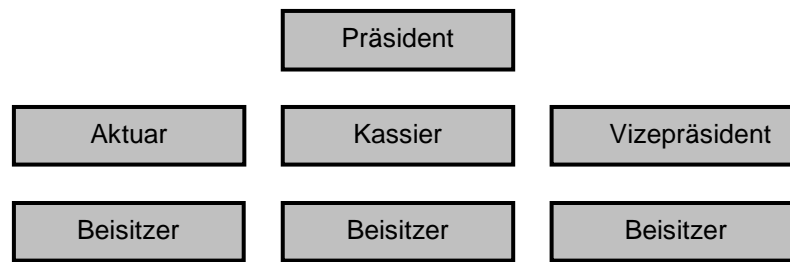
Eine ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen

- Jede Versammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zur Kenntnis zu bringen.
- Versammlungen werden vom Vorstand nichts anderes vorschreiben, fasst sie Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr des anwesenden Stimmberechtigten. Ein Viertel von ihnen kann verlangen, dass die Beschlüsse in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, es sie denn, der Versammlungsleiter ordne dies von sich aus an. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18 Vorstand

Zusammensetzung: Die Vereinsleitung ist einem Vorstand von mind. vier bis max.7 Mitgliedern übertragen.



Art. 19 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er ist für die Koordination sämtlicher Vereinstätigkeiten zuständig.

Art. 20 Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit denselben Rechten und Pflichten.

Art. 21 Kassier

Er besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 22 Aktuar

Er führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er besorgt die Vereinskorrespondenz und archiviert das gesamte Vereinsmaterial.

Art. 23 Beisitzer

Der Beisitzer plant in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Jahresprogramm. Aufgrund der gemeinsam festgelegten Aktivitäten (Veranstaltungen-, Renn-, Jugend- und Breitensport, PR) ist er für die Koordination und Durchführung der ihm zugeteilten Aufgaben verantwortlich. Dem Beisitzer steht es frei, Arbeitsgruppen zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten zu bilden. Die Verantwortung für die Budgeteinhaltung trägt das jeweilige Vorstandsmitglied.

Art. 24 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier 2 Jahre, für die restlichen Vorstandsmitglieder 1 Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer wird grundsätzlich auf 8 Jahre beschränkt. Diese kann aber aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung um jeweils 2 weitere Jahre verlängert werden. Präsident und Kassier werden in geraden; Vizepräsident und Aktuar in den ungeraden Jahren gewählt.

Art. 25 Der Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat für einzelne Sachgeschäfte eine Ausgaben-Kompetenz. Der Betrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26 1. und 2. Rechnungsprüfer (Revisor)

Als Rechnungsprüfer amten zwei stimmberechtigte Mitglieder. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie können wieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer prüfen vor der Generalversammlung die Vereinsrechnung, stellen es dem Budget gegenüber und erstatten der Generalversammlung Revisionsbericht. Ebenso prüfen sie das Budget für das kommende Vereinsjahr, stellen es dem Budget des Vorjahres gegenüber und erstatten der Generalversammlung Revisionsbericht. Die Revisoren haben fristgerecht einen allfälligen Rückweisungsantrag zu stellen.

Art. 27 Fährnich (ersatzlos gestrichen)

Art. 28 Spezialkommissionen

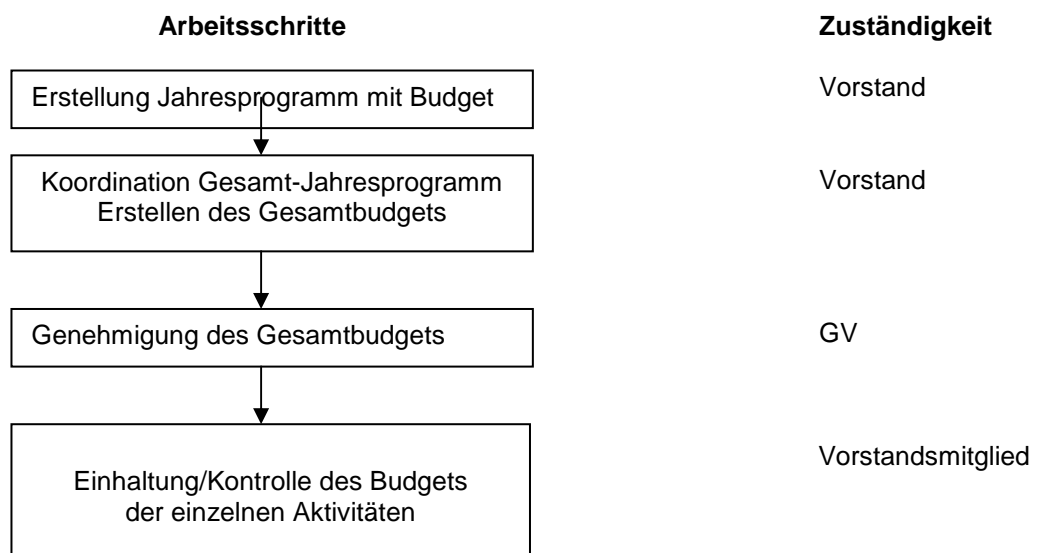
Ihre Aufgaben werden bei deren Wahl, anlässlich der Generalversammlung festgelegt.

IV. Finanzen

Art. 29 Organisation

Zur Bewältigung der Aufgabe kann der Vorstand bei der Generalversammlung ein Budget beantragen. Das Budget basiert auf einem Jahresprogramm, dass vom Vorstand erstellt wird.

Für die Genehmigung des Budgets wird folgender Ablauf vorgegeben:



Jedes Vorstandsmitglied kann mit begründeten Nachkrediten an den Vorstand gelangen. Der Vorstand kann diese Nachkredite, in einem durch die GV festgelegten Rahmen (Ausgaben-Kompetenz gemäss Art. 24) genehmigen.

Art. 30 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder werden wegbedungen. Der Mitgliederbeitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird, kann maximal CHF 100.00 betragen.

Art. 31 **Rechnungsperiode**

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

V. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 32 **Reglemente**

Reglemente müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 33 **Revision der Statuten**

Eine Änderung der Statuten kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern ein Revisionsantrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 34 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung erfolgen. Bei Auflösung entscheidet die letzte Versammlung über die Verwertung des Inventars, soweit dieses nicht zu Verwaltung übergeben werden kann. Das Vermögen und soweit möglich auch das Inventar, ist bei Auflösung dem Bezirksrat Einsiedeln zur Verwaltung zu übergeben, Bis sich in Einsiedeln wiederum ein Verein mit dem gleichen Zweck konstituiert. Dem neuen Verein ist das Inventar und Vermögen zu übergeben.

Art. 35 **Inkrafttreten des Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 19. Februar 2016 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bestehenden Statuten vom 22. März 2014.

Statuten Radsport Verein Einsiedeln

Geändert am: 26. Februar 2011	Name, Sitz und Zweck / Art. 3 Ethik-Charta im Sport, Anhang 1 und 1.1 eingefügt
Geändert am: 22. März 2013	Jugendsport / Art. 7 „Jugendmitglieder sind beitragsfrei“ wurde gelöscht
Geändert am 22. März 2014	Art. 30 Haftung Der maximale Mitgliederbeitrag wurde von CHF 50 auf CHF 100.00 erhöht.
Geändert am 19. Februar 2016	Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Vorstandes (anstelle Ressorchefs neu Beisitzer) wurden folgende Artikel angepasst: Art. 14 Organe Art. 18 Organigramm Vorstand Art. 20 Vizepräsident Art. 23 Beisitzer Art. 24 Amtsdauer Art. 25 Der Vorstand Art. 29 Organisation (Finanzen) Art. 26 Rechnungsprüfer Diese können neu wieder gewählt werden Art. 27 Fähnrich Wurde ersatzlos gestrichen

Art. 35 Inkrafttreten der Statuten
19. Februar 2016 (Ers. Statuten vom 22. März 2014)

Chronik

1928	Der Radfahrerklub „Sihlsee“ Einsiedeln wird mit Anschluss an den Schweizer Rad- und Motorfahrer-Bund (SRB) gegründet.
1931	Der Schwyzer Kantonale Rad- und Motorfahrerbund wird gegründet. der Radfahrerklub „Sihlsee“ Einsiedeln gehört zu den Gründungsmitgliedern.
1932	Die ersten Statuten werden erstellt.
1933	Der Verein organisiert in Einsiedeln das erste Velorennen.
1934	Der Name des Vereins wird auf Velo-Klub Einsiedeln geändert.
1939 – 1949	In den Kriegsjahren sind keine Aktivitäten verzeichnet.
1949	Der Club nimmt mit dem gleichen Präsidenten (Josef Lacher) und gleichen Namen sein Aktivitäten wieder auf.
1950	Die Statuten werden angepasst.
1951	Der Verein bekommt seine erste Standarte.
1960	Der Vereinsname wird auf Velo-Motoclub Einsiedeln geändert.
1970	Die Statuten werden der Zeit angepasst.
1971	Der Verein bekommt eine Vereinsfahne.
1987	Der Mountain Bike Club Einsiedeln wird gegründet.
1997	Die Statuten des VMC Einsiedeln werden erneuert.
2001	Die Vereine Velo- und Motoclub Einsiedeln und Mountain Bike Club Einsiedeln werden zusammengelegt. Gemeinsame Statuten werden erstellt und der Vereinsname in Radsport Verein Einsiedeln (RVE) geändert.
2007	Die Homepage www.rv-einsiedeln.ch wird überarbeitet und dient neu als zentrale Kommunikations- und Informationsplattform für alle Mitglieder.
2011	10 Jahre sind vergangen, seit die beiden Vereine VMC Einsiedeln und der Mountain-Bike Club Einsiedeln zum Radsportverein zusammen fanden. Mit verschiedenen Jubiläumsveranstaltungen während der Saison 2011 wird dies ausgiebig gefeiert.
2011	Aufnahme der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic in die Vereinsstatuten
2014	Neue Vereinssoftware für admin. Arbeiten inkl. Neugestaltung der Homepage
2015	Der RVE gewinnt den mit CHF 1000.00 dotieren Jugendförderungspreis 2014 der Sportvereinigung Einsiedeln.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Touren und Trainings
 - Sitzungen (inkl. GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B. Jahres-Abschlussfest. Grillabend etc.

Der Präsident

Die Aktuarin

.....

.....

Der Vizepräsident

Die Kassiererin

.....

.....

Beisitzer 1

Beisitzer 2

.....

.....

Beisitzer 3

.....